

# Amtsgericht Wolfratshausen

2 Cs 66 Js 20793/00 AD

Urteil rechtskräftig im Schuldspruch seit 28.Juni 2004  
Urteil im Übrigen rechtskräftig seit 07. Juli 2004  
nach Maßgabe des Urteils LG München II von 07. Juli 2004



## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

des Amtsgerichts Wolfratshausen

in der Strafsache gegen

**Klehr**

Dr. Nikolaus Walther, xxxxx

wegen **Arzneimittelgesetz**

aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.09.2003, an  
der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht Berger  
als Strafrichter
2. Staatsanwältin Treeger-Huber  
als Verteterin der Staatsanwaltschaft,
3. Rechtsanwältin Temucin  
als Verteidigerin
4. Rechtsanwalt Dr. Gauweiler  
als Verteidiger
5. Justizangestellte Cuzzolino  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

I.

Der Angeklagte Dr. Klehr Nikolaus Walther, geb. am dd.mm.yyyy in Bxxxxxxx (übrige Personalien wie erhoben) ist schuldig eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz.

II.

Der Angeklagte wird zur Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 100.-- Euro verurteilt.

III.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 96 Nr.4 i.V. m. 2, 72, 72a AMG

**G r ü n d e :**

I.

Persönliche Verhältnisse:

Der am dd.mm.yyyy in Breslau geborene Angeklagte ist xxxxx und derzeit als niedergelassener Arzt in München tätig.

Aus xxxx des Angeklagten sind bislang xxxxxx-

xxxxx hervorgegangen.

Die xxxxx des Angeklagten xxxxxx.

Für das von dem Angeklagten xxxxx erbracht werden.

Aufgrund der Schliessung der Privatklinik in Bad Heilbrunn bestehen für den Angeklagten xxxxxx.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

## II.

Aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Im Jahre 2000 betrieb der Angeklagte die Privatklinik Bad Heilbrunn Abt Walther Weg 14 - 18 in 83670 Bad Heilbrunn.

In dieser Privatklinik wurden sogenannte "austherapierte" Krebspatienten mit dem Medikament Galavit behandelt.

Im Rahmen einer ambulanten Behandlung mit dem Medikament Galavit mußten Patienten für eine dreiwöchige Behandlung, bestehend aus 11 Behandlungseinheiten zu jeweils einer Spritze mit dem Medikament Galavit 22.000.--DM bezahlen.

Die stationäre Therapie wurde mit 56.000.--DM berechnet.

Die jeweiligen Einnahmen wurden nicht ausschließbar durch die

Firma "Mission Pharma" eingezogen.

Am 21.02.2000 wurde durch das Hauptzollamt München-Flughafen ein Packet mit 500 Ampullen Galavit aus Russland sicher gestellt. Diese 500 Ampullen waren von dem Angeklagten als ärztlicher Direktor der Privatklinik Bad Heilbrunn Abt Walther Weg 14 - 18 in 83670 Bad Heilbrunn bei der russischen Firma "TSM Medikor" in 113035 Russische Föderation, Moskau, Sadownitscheskaja 76/71 bestellt worden. Der Angeklagte wußte, dass das Medikament Galavit in der Bundesrepublik Deutschland keine Zulassung besaß. Die aus Russland kommende Lieferung war an der Privatklinik Bad Heilbrunn Abteilung Klinikapotheke Dr. med. Nikolaus Klehr adressiert.

Für die Lieferung sollte der Angeklagte einen Betrag von 5.500.-- US Dollar bezahlen.

Bei dem Medikament Galavit handelt es sich, wie der Angeklagte wußte, um ein in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenes Fertigarzneimittel. Etwaige erforderliche Zertifikate oder Erlaubnisse der zuständigen Behörden zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland konnte der Angeklagte nicht vorweisen.

### III.

Dieser Sachverhalt steht fest, aufgrund der eigenen Angaben des Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte, sowie aufgrund der Angaben der Dxxxxxxxxe, Kxxxxxx, Sxxxxxx, Wxxxxxxxxxxx und Rauchfuß.

Der Angeklagte ließ über seine Verteidigung zum Sachverhalt vortragen, dass die besagte Lieferung vom 21.02.2000 irrtümlich an die Adresse Privatklinik Bad Heilbrunn gesandt worden sei. Zum Beleg hierfür legte der Angeklagte ein Schreiben der Firma Medikor vom 28.02.2000 vor.

Weiter lies der Angeklagte durch seinen Verteidiger vortragen, dass er im Jahr 1999 durch den Geschäftsführer der Pharmazeutischen Firma WIRA Göppingen Klaus Dieter West 250 Ampullen des Medikament Galavit erhalten habe. Weitere 250 Ampullen wurden der Privatklinik Bad Heilbrunn unmittelbar von Prof. Viktor Lutov anlässlich dessen Besuches in Bad Heilbrunn übergeben.

In der Klinik Bad Heilbrunn seien Patienten mit dem Medikament Galavit behandelt worden. Er, der Angeklagte, habe aber das Medikament zur keiner Zeit nach Deutschland verbracht beziehungsweise eingeführt.

Die Angaben des Angeklagten wurden doch widerlegt durch die oben genannten Zeugen.

So bestätigte der Zeuge Dxxxxxxx, dass am 21.02.2000 im Rahmen des Spätdienstes ein unbekannte Bote das besagte Packet mit den 500 Ampullen Galavit abholen wollte.

Weiter führte der Zeuge Dxxxxxxx aus, dass in derartigen Fällen das Zollamt am Flughafen-München in der Regel die Regierung von Oberbayern bezüglich des Sachverhalts informiere. Von dort sei am 22.02.2000 bestätigt worden, dass das Medikament Galavit in Deutschland nicht zugelassen sei.

Am 13.07.2000 sei sodann die Wiederausfuhr des Paketes nach Russland vorgenommen worden. Der Adressat der Lieferung des besagten Paketes sei die Privatklinik Bad Heilbrunn Dr. Klehr gewesen. Ebenso sei diese Adresse auf dem Frachtbrief aufgeführt gewesen.

Die Zeugin Kxxxxx, Pharmazieoberrätin bei der Regierung von Oberbayern, erklärte, dass es für das Produkt Galavit in der Bundesrepublik Deutschland zum Tatzeitpunkt sowie auch derzeit noch keine Zulassung gäbe. Das Produkt Galavit sei in Russland hingegen zuge-

lassen und dort über Apotheken erhältlich. Vornehmlich würde das Produkt Galavit für Entzündungen in Russland angewandt werden.

Die Zeugin Wxxxxxxxxxxx, Pflegedienstleiterin in der Privatklinik Bad Heilbrunn in der Zeit von Januar 2000 bis Anfang Juni 2000 führte aus, dass das Medikament Galavit das "Hauptmedikament" der Klinik Bad Heilbrunn gewesen sei.

Im Durchschnitt wären pro Woche ca. 30 Patienten mit dem Medikament behandelt worden. Eine ambulante Therapie mit dem Medikament Galavit hätte sich über 3 Wochen hingezogen. Dabei hätten die Patienten 11 Spritzen erhalten. Die Kosten hierfür hätten sich auf 22.000.--DM belaufen.

Für eine stationäre Therapie hätte man 56.000.--DM bezahlen müssen.

Das Medikament Galavit sei im Arztzimmer stets unter hoher Sicherheitsvorkehrung verschlossen gewesen. So habe man auch leere Ampullen wieder zurück reichen müssen. Man habe ihr von dem Angeklagten sowie Dr. Rauchfuß erklärt, dass Galavit ein in der Erprobung befindliches Medikament sei. Weiter habe man ihr gesagt, dass Galavit aus der Schweiz bezogen werden würde.

Auf die Frage, wie das Medikament Galavit jeweils in die Klinik Bad Heilbrunn gekommen sei, erklärte die Zeugin Wxxxxxxxxxxx, dass der Angeklagte nach ihrer eigenen Wahrnehmung mit einem Koffer das Medikament Galavit in die Klinik verbracht habe. Der Angeklagte sei auch derjenige gewesen, der nach seinen eigenen Angaben das Medikament Galavit in der Schweiz avisiert hat.

Die Zeugin Rxxxxx, welche in der Privatklinik Bad Heilbrunn Anfang April 2000 bis zum 31.07.2000 tätig war, erklärte ebenfalls, dass nach ihrer Wahrnehmung der Angeklagte das Medikament Galavit in

einem Koffer in die Klinik transportiert habe.

Die Zeugin Sxxxxx, Krankenschwester in der Privatklinik Bad Heilbrunn im Zeitraum Juni bis September 2000, führte aus, dass es in ihrem Tätigkeitszeitraum zu einem Engpass mit dem Medikament Galavit gekommen sei. Nachdem bereits Patienten zur Behandlung mit Galavit angemeldet gewesen seien habe man die Information an den Angeklagten weiter gegeben, welcher daraufhin erklärt habe, dass er Galavit beschaffen würde und dabei sinngemäß gesagt habe, dass er derjenige sei, "der wieder nach Moskau fahren müsse".

Der Zeuge Schrxxxxxxxxxxxx, Buchhalter in der Privatklinik Bad Heilbrunn bis 31.05.2000 führte aus, dass für das Medikament Galavit er nie eine Eingangsrechnung gesehen habe. Nach seinen Informationen stamme das Medikament Galavit aus Moskau.

Der Zeuge Rauchfuß führte aus, dass der Angeklagte ihm erklärt habe, er brauchte sich nicht um die Beschaffung von dem Medikament Galavit kümmern, dies würde über eine internationale Apotheke erfolgen. Er, der Zeuge Rauchfuß, sollte nur ein Rezept bezüglich des Medikaments Galavit jeweils ausstellen. Von dem Angeklagten habe er dann jeweils das Medikament erhalten. Insgesamt habe er in seiner Tätigkeitzeit in der Privatklinik Bad Heilbrunn ca. 20 Rezepte ausgestellt.

Auf Frage erklärte der Zeuge Rauchfuß, dass er sich an Schreiben der Firma Medikor vom 28.02.2000, adressiert an seine Person, nicht erinnern könne. Auch könne er sich nicht erinnern, jeweils mit der Firma Medikor in Russland in Kontakt getreten zu sein.

Weiterhin wurden in Augenschein genommen Bl. 6 und 8 d.A. (Frachtbrief bzw. Rechnung der Firma Medikor bezüglich des Medikaments Galavit 500 Ampullen).

Zur Verlesung kam darüberhinaus (Bl. 72 d. A.), ein Schreiben der Universitätsklinik Medizinische Fakultät der Humboldtuniversität Berlin Charite des Prof. Hand Dieter Volk.

Weiterhin kam zur Verlesung eine Übersetzung des Schreibens der Firma Medikor vom 28.02.2000 an die Privatklinik Bad Heilbrunn/Dr. Rauchfuß.

Verlesen wurden ebenfalls das Gutachten des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen Südbayern vom 20.07.2000 (Bl. 887 d.A.) sowie die Eintragungsurkunde für das Medikament Galavit in Russland (Bl.906 d.A.).

Der Tatnachweis bezüglich das dem Angeklagten vorgeworfenen Delikts begründet sich auf folgende Indizienkette:

Der Angeklagte wurde eindeutig als Adressat der unter Ziffer II oben aufgeführten Lieferung benannt.

In der Klinik des Angeklagten wurde in großem Umfang mit dem Medikament Galavit behandelt.

Die Zeugen Wxxxxxxxx, Sxxxxx und Rxxxx gaben an, dass der Angeklagte persönlich mit einem Koffer das Medikament Galavit in die Klinik Bad Heilbrunn verbrachte.

Weiterin gaben die Zeugen an, dass der Angeklagte auch derjenige war, der über Engpässe mit dem Medikament informiert wurde und daraufhin für Nachschub sorgte.

Die Einlassung des Angeklagten, es handelt sich um eine irrtümliche Lieferung, welche ursprünglich für die Universitätsklinik Charite in Berlin bestimmt gewesen sei, muss als Schutzbehauptung eingestuft werden. So war insbesondere das Schreiben der Firma Me-



dikor als eindeutiges Gefälligkeitsschreiben einzustufen.

In dem besagten Schreiben der Firma Medikor vom 28.02.2000 wurde angegeben, dass die Rückführung der Lieferung von 500 Ampullen Galavit bereits am 15./16.02.2000 vorgenommen worden sei.

Unbenommen des Aspektes, dass zu diesem Zeitpunkt die Lieferung noch gar nicht in München angekommen ist, muss ausgeführt werden, dass nach den glaubhaften Ausführungen des Zeugen Dxxxxxxx eine zwangsweise Rückführung der Lieferung erst am 13.07.2000 vorgenommen wurde.

Weiterhin war zu beachten, dass Prof. Volk in einer schriftlichen Stellungnahme vom 06.05.2000 (B1.72 d.A.) ausführte, dass die Charite Berlin zum damaligen Zeitpunkt letzten Kontakt zur Firma Medikor vor ca. 1 1/2 Jahren gehabt habe. Nach diesen Kontakten sei nie wieder eine Verbindung zwischen der Firma Medikor und der Charite Berlin zustande gekommen.

An der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen bestanden für das Gericht nicht die geringsten Zweifel. Die Zeugen machten ihre Angaben ruhig und sachlich sowie in sich widerspruchsfrei. Anhaltspunkte für eine Falschbelastung waren zu keinem Zeitpunkt erkennbar.

#### IV.

Der Angeklagte war daher für schuldig zu befinden eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz gem. § 96 Nr. 4 AMG.

Insbesondere ist hierbei anzumerken, dass zum Inland und somit auch zum räumlichen Geltungsbereich des AMG auch die Zollabfertigungsstellen und zwar ohne Beschränkung auf die Geschäftsräume der Zollstelle anzusehen sind.

Weiterhin lag auch keine Ausnahme vom Verbringungsverbot des § 73 AMG vor.

So war insbesondere § 73 Abs. 3 AMG hier nicht in Anwendung zu bringen, da es sich bei einer Menge von 500 Ampullen Galavit nicht um eine geringe Menge handelt und diese auch nicht auf besonderer Bestellung einzelner Personen bezogen und im Rahmen eines üblichen Apothekenbetriebes abgegeben wurde. Weiterhin erfolgte auch eine Bestellung nicht im Rahmen eines Apothekenbetriebes.

Festzustellen war ebenfalls, dass die Einfuhr nicht nur das persönliche und somit das eigenhändige Verbringen des Arzneimittels sondern auch das Verbringenlassen in den Geltungsbereich des AMG durch Dritte erfasst. Ebenfalls setzt die Einfuhr nicht einen unmittelbaren Besitz an dem Arzneimittel voraus.

#### V.

Gegen den Angeklagten war aufgrund des eröffneten Strafrahmens des § 96 AMG - Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen - eine Geldstrafe auszusprechen.

Bei der Frage der Strafzumessung waren folgende Argumente zu berücksichtigen :

Für den Angeklagten sprach, dass er bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und die Tatzeit bereits geraume Zeit zurück liegt.

Demgegenüber war strafscharfend die Mengen des nicht zugelassenen Medikaments Galavit zu beachten sowie der finanzielle Gewinn, der von der Firma Mission-Pharma bei der Weitervermarktung erzielt wurde.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war daher gegen diesen eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen festzusetzen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, welche das Gericht unter Berücksichtigung xxxxx xxxxx, war die Tagessatzhöhe dementsprechend auf 100.-- Euro festzulegen.

Das Gericht geht bei seiner Schätzung von einem monatlichem Nettoeinkommen xxxx in Höhe von ca. zzzzz.-- Euro aus. Hiervon sind die xxxxxx, in Abzug zu bringen.

Kostenentscheidung §§ 464, 465 StPO.

Berger Richter am  
Amtsgericht